

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1957

Nummer 61

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 1217. — Finanzministerium. S. 1217. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1218.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 21. 5. 1957, Erholungsurlaub für Verwaltungslehrlinge. S. 1218.

D. Finanzminister.

RdErl. 17. 5. 1957, Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung. S. 1219.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 10. 5. 1957, Tarifvertrag über die Regelung der sich aus Art. 3, 117 GG ergebenden Probleme vom 4. 9. 1953; hier: Anschließtarifvertrag mit dem Marburger Bund. S. 1219. — Gem. RdErl. 14. 5. 1957, Tarifvertrag vom 25. April 1957 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-

versorgung vom 31. Juli 1955 und vom 4. Februar 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957. S. 1220.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 20. 5. 1957, Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland. S. 1224.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 20. 5. 1957, Änderung der Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern. S. 1226.

K. Justizminister.

Notiz.

21. 5. 1957, Erteilung des Exequaturs an den Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg. S. 1228.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es ist ernannt worden: Polizeihauptkommissar W. Bergrath zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen.

— MBl. NW. 1957 S. 1217.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. H. Bückler zum Regierungsdirektor beim Finanzamt M. Gladbach; Regierungsrat Dr. O. Harder zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Kleve; Steuerrat O. Pusch zum Regierungsrat beim Finanzamt Oberhausen-Nord; Finanzgerichtsrat Dr. H. Blencke zum Finanzgerichtsdirektor beim Finanzgericht Münster; Regierungsrat W. Skawran zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Münster; Regierungsrat A. Jennes zum Oberregierungsrat unter gleichzeitiger Versetzung an das Finanzamt Siegburg; Regierungsrat F. Gratz zum Oberregierungsrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Oberfinanzdirektion Köln.

Es sind versetzt worden: Regierungsdirektor Dr. W. Gentz von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzministerium; Oberregierungsrat E. Lemke von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann; Oberregierungsrat Dr. E. Funken vom Finanzamt Düsseldorf-Mettmann an das Finanzamt Düsseldorf-Süd; Oberregierungsrat K. Merkel vom Finanzamt Recklinghausen als Leiter an die Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund; Oberregierungsrat G. Hinkel von der Oberfinanzdirektion Münster an das Finanzamt Recklinghausen; Regierungsrat H. Schweitzer vom Finanzamt Siegen als Vorsteher an das Finanzamt Meschede; Regierungsrat Dr. H. W. Stäuber vom Finanzamt Köln-Altstadt an das Finanzamt Gummersbach.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat H. Baumeister, Leiter der Konzernbetriebsprüfungsstelle der Oberfinanzdirektion Münster.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden: Staatssekretär i. W. J. Franken vom Finanzministerium.

Es ist ausgeschieden: Oberregierungsrat Dr. E. Kiehscherf vom Finanzministerium.

— MBl. NW. 1957 S. 1217.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ausgeschieden: Oberregierungsrat Dipl.-Ing. F. Gaede.

Es sind verstorben: Regierungsdirektor B. Laumann; Regierungsdirektor H. Zander.

— MBl. NW. 1957 S. 1218.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Erholungsurlaub für Verwaltungslehrlinge

RdErl. d. Innenministers v. 21. 5. 1957 —
II A 2—27.14/38—15059/57

Die auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 15. 7. 1953 — MBl. NW. S. 1303 — eingestellten Verwaltungslehrlinge erhalten bis zum Ablauf des Urlaubsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, einen Erholungsurlaub von 24 Arbeitstagen. Verwaltungslehrlinge über 18 Jahre erhalten den für Beamte im Vorbereitungsdienst ihrer Laufbahn vorgesehenen Urlaub nach der VO. über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen v. 26. Juli 1955 — GV. NW. S. 181 —.

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister wird die gleiche Regelung für die Verwaltungslehrlinge getroffen, die auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen nicht-technischen Dienstes in der Reichsversorgungsverwaltung v. 12. 1. 1940 (RABl. S. 23) eingestellt wurden.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gilt diese Urlaubsregelung auch für Forstlehrlinge. Abschn. B Ziff. 14 (1) der mit Erlaß des früheren Reichsforstmeisters v. 1. 6. 1940 — I/4 1423 — bekanntgegebenen Ausbildungsvorschriften für den gehobenen Forstdienst vom 1. 6. 1940 tritt außer Kraft.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bitte ich, in gleicher Weise zu verfahren.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen,
die Gemeinden und Gemeindeverbände
und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1957 S. 1218.

D. Finanzminister

Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 5. 1957 —
B 6000 — 6025 — 2560/IV/57

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) ist auf Grund des Art. X § 8 des Änderungsgesetzes v. 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1018) im BGBl. I 1957 S. 321 in Neufassung v. 3. April 1957 bekanntgegeben worden.

Der in Klammern gesetzte Hinweis auf die Paragraphen des AVAVG in Abschnitt I Buchst. b meines u. a. Runderlasses erhält daher die folgende Fassung:

"(§§ 57 bis 68 AVAVG in der Bekanntgabe der Neufassung vom 3. April 1957 — BGBl. I S. 321 —)"

Bezug: Mein RdErl. v. 30. 4. 1957 — B 6000/6025 — 1794/IV/57 (MBl. NW. S. 1021)

An alle obersten Landesbehörden.

— MBl. NW. 1957 S. 1219.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag über die Regelung der sich aus Art. 3, 117 GG ergebenden Probleme vom 4. 9. 1953; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund

Gem. RdErl. d. Finanzministers — 54100 — 2305/IV/57
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/42 — 15307/57
v. 10. 5. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 10. April 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits,
und

dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund — andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder — mit Ausnahme des Saarlandes — und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird mit Wirkung vom 1. April 1957 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits
am 4. September 1953 zur Regelung der sich aus Art. 3, 117 GG ergebenden Probleme für die Tarifangestellten geschlossen worden ist.

(2) Von der Vereinbarung nach Abs. 1 sind § 2 Abs. 2 und § 4 des Tarifvertrages vom 4. September 1953 ausgenommen.

Protokollnotiz zu § 1:

Die Tarifvertragsparteien weisen darauf hin, daß in § 9 Abs. 4 TOA in der Fassung des § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 4. September 1953 seit 1. Juli 1954 an die Stelle des 26. das 24., an die Stelle des 28. das 26., an die Stelle des 30. das 28. und an die Stelle des 32. das 30. Lebensjahr getreten ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 4. September 1953 (mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 und des § 4) gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag vom 4. September 1953 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 10. April 1957."

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 4. September 1953 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 11. 9. 1953 — B 4160—10170/IV/53 (MBl. NW. S. 1635)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1957 S. 1219.

Tarifvertrag vom 25. April 1957 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und vom 4. Februar 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 2412/IV/57
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15302/57
v. 14. 5. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 25. April 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Abschnitt IV der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957 erhält die folgende Fassung:

„Abschnitt IV**Ergänzende Regelungen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung****§ 8****Auflage zur Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten**

(1) Dem bei der VBL pflichtversicherten Angestellten, der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei ist, aber die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder der Fortsetzung der Selbstversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG hat, wird die Auflage gemacht, sich — unbeschadet der Pflicht zur Versicherung bei der VBL — für jeden Kalendermonat der Beschäftigung in Beitragsklasse H (§ 115 AnVG) freiwillig zu versichern.

(2) Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die er dem Angestellten Dienst- oder Krankenbezüge gewährt, die Hälfte des Versicherungsbeitrages der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG). Der von dem Angestellten zu tragende Teil des Versicherungsbeitrages wird von den Dienstbezügen des Angestellten einbehalten und zusammen mit dem Beitragsanteil des Arbeitgebers im Markenkleebeverfahren entrichtet.

§ 9**Ausnahmen von § 8**

Die Pflicht zur Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 8 entfällt, wenn der Angestellte

- a) die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nach §§ 23, 24 AnVG bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen kann oder
- b) mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen hat, für diese Versicherung mindestens einen dem Monatsbeitrag der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG) entsprechenden Betrag aufwendet und über die Lebensversicherung ohne Genehmigung des Arbeitgebers weder durch Abtretung oder Verpfändung noch durch Aufnahme eines Vorschusses oder Darlehens auf den Versicherungsschein verfügt hat.

§ 9 a**Zuschuß zur Lebensversicherungsprämie**

(1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der unter § 9 Buchst. b fällt, erhält für die Zeit, für die Dienst- oder Krankenbezüge gewährt werden, einen Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung für eine Lebensversicherung.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Monatsbeitrages der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG).

(2) Einen Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erhält für die Zeit, für die Dienst- oder Krankenbezüge gewährt werden, auch der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der

- a) unter § 9 Buchst. a fällt oder
- b) wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei ist, aber nicht die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder Fortsetzung der Selbstversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG hat oder
- c) nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist.

(3) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses nach Abs. 2 ist, daß der Angestellte mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen und über die Versicherung ohne Genehmigung des Arbeitgebers weder durch Abtretung oder Verpfändung noch durch Aufnahme eines Vorschusses oder Darlehens auf den Versicherungsschein verfügt hat.

(4) Der Zuschuß beträgt in den Fällen des Abs. 2 Buchst. a und b die Hälfte der monatlichen Prämienzahlung, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Beitrags der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG), im Falle des Abs. 2 Buchst. c die Hälfte der monatlichen Prämienzahlung, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

§ 9 b**Zuschuß zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AnVG**

(1) Der Angestellte, der nach § 7 Abs. 2 AnVG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist, erhält für die Zeit, für die Dienst- oder Krankenbezüge gewährt werden, einen Zuschuß zu der monatlichen Beitragsleistung zu der durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung.

(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

§ 9 c**Ausnahme von Abschnitt IV**

Die §§ 8 bis 9 b gelten nicht für Angestellte, die der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. April 1955 unterliegen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1957 in Kraft.

Würzburg, den 25. April 1957."

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf Abschnitt C des u. a. Runderlasses hingewiesen, der in Anpassung an den vorstehenden Tarifvertrag wie folgt geändert und ergänzt wird:

- a) Abschnitt VIII Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Versicherungsunterlagen

Angestellte, die nach § 8 des Tarifvertrages die Weiterversicherung bzw. Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten gewählt haben, sind zu veranlassen, soweit sie nicht bereits im Besitz einer Versicherungskarte sind, die Ausstellung einer solchen bei dem örtlich zuständigen Versicherungsamt zu erwirken."

- b) Abschnitt VIII Ziff. 3 wird gestrichen, da die Protokollnotiz zu § 8 des Tarifvertrages als überholt entfallen ist.

- c) Abschnitt IX erhält folgende Fassung:

„IX. Zuschuß zur Lebensversicherungsprämie und zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AnVG**1. Zuschuß zur Lebensversicherungsprämie**

- a) Bei Angestellten, die anstelle der Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung nach § 8 des Tarifvertrages den Abschluß einer Lebensversicherung nach § 9 Buchst. b des Tarifvertrages gewählt haben, ist die Höhe der Prämie durch § 9 Buchst. b des Tarifvertrages selbst auf die Höhe des Beitrags der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG) festgelegt. Die Höhe der Prämie ist, da sie Voraussetzung für die Ausnahme von der Verpflichtung nach § 8 des Tarifvertrages ist, von der Anstellungsbehörde zu überprüfen.

- b) Angestellte, die sich auf Grund des Art. 2 § 1 Buchst. b AnVNG wegen des Abschlusses eines Lebensversicherungsvertrages von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, müssen nach dieser gesetzlichen Vorschrift für die Lebensversicherung min-

destens ebensoviel aufwenden, wie als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) zu zahlen wäre. Die Feststellung der Höhe der Versicherungsprämie kann der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte überlassen bleiben, da diese für die Befreiung von der Versicherungspflicht zuständig ist.

c) Den Angestellten,

1. für die nach § 9 Buchst. a des Tarifvertrages die Auflage zur Fortsetzung der Selbstversicherung nach § 8 des Tarifvertrages entfällt, weil sie die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nach §§ 23, 24 AnVG bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen können oder
2. die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei sind, aber nicht die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder Fortsetzung der Selbstversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG haben oder
3. die sich auf Grund des Art. 2 § 1 Buchst. a AnVG wegen Vollendung des 50. Lebensjahres von der Versicherungspflicht haben befreien lassen,

ist es freigestellt, ob sie einen Lebensversicherungsvertrag abschließen und welche Prämie sie ggf. vereinbaren. Sie haben bei Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags lediglich einen Anspruch auf einen Zuschuß des Arbeitgebers.

- d) Die Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers beträgt grundsätzlich die Hälfte der Lebensversicherungsprämie. Die Höhe des Zuschusses ist jedoch begrenzt in den Fällen der Buchst. a), c) Ziff. 1 und c) Ziff. 2 auf die Hälfte des Beitrags der Beitragsklasse H (§ 9 a Abs. 4 des Tarifvertrages). In den Fällen der Buchst. b) und c) Ziff. 3 darf der Zuschuß nicht mehr als die Hälfte des Beitrags betragen, der als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre; dies ist deshalb besonders zu beachten, weil Angestellte, die einmal nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit sind, auch befreit bleiben, wenn ihr Arbeitsverdienst unter die bis zum 1. März 1957 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze von 750,— DM herabsinkt.

2. Rückforderung von Versicherungsbeiträgen zur Rentenversicherung der Angestellten

Die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt nach Art. 2 § 1 AnVNG rückwirkend vom 1. März 1957 ab, auch wenn die Befreiung erst am 31. Dezember 1957 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt wird. Pflichtbeiträge, die nach dem 1. März 1957 geleistet worden sind, werden im Falle der Befreiung zu Beiträgen, die zu Unrecht entrichtet sind. Sie sind im Rahmen des § 146 AnVG, soweit es sich um Arbeitgeberbeiträge handelt, durch die Anstellungsbehörden zurückzufordern.

3. Zuschuß zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AnVG

Im Lande Nordrhein-Westfalen besteht zur Zeit keine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 1415/IV/57 u. d. Innenministers — II A 2/27.28 — 15179/57 v. 25. 3. 1957 (MBL. NW. S. 845)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1957 S. 1220.

G. Arbeits- und Sozialminister

Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 5. 1957 — IV A 2/KFH/200.1

1. Das Auswärtige Amt hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen sowie mit Einverständnis des Bundesrechnungshofes zu Zweifelsfragen, die bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung von Kosten, die deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen bei der Übernahme aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten oder dem Ausland entstanden sind, wie folgt Stellung genommen:

- 1.1 Das Auswärtige Amt kann nicht in jedem Einzelfall prüfen, ob und in welcher Höhe aus Anlaß der Rückführung bereits Kosten durch deutsche Konsulate oder andere Dienststellen des Bundes übernommen worden sind. Um Doppelzahlungen auszuschließen, ist daher von jedem Antragsteller bei Einreichung des Erstattungsantrages eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ihm aus dem Anlaß der Übernahme in die Bundesrepublik Deutschland entstandene Kosten von den oben genannten Stellen bereits erstattet worden sind.

- 1.2 Zahlreichen Anträgen liegen Belege, wie Fahrkarten, Frachtbriefe, Begleitpapiere usw. bei, die in fremden Sprachen abgefaßt sind.

Gegen eine Erstattung angemessener Übersetzungsgebühren im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe bestehen keine Bedenken, falls eine Übersetzung der Rechnungsunterlagen zur Prüfung der entstandenen Aufwendungen notwendig erscheint.

- 1.3 Verschiedentlich fordern die bisherigen Aufenthaltsländer der Antragsteller, insbesondere die CSR, von den Aussiedlern neben den Kosten für das Ausreisevisum auch unverhältnismäßig hohe Gebühren für die Ausstellung eines Reisepasses (z. B. in der CSR je Paß ca. 400 Kronen).

Die Gebühren für die Ausstellung eines Reisepasses zählen zu den Aufwendungen nach Abschnitt II Ziff. 2 a) der Richtlinien (vgl. den Bezugserrl. zu a) und sind daher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe erstattungsfähig.

- 1.4 In vielen Fällen können die Aussiedler nicht den Nachweis über außerhalb des Bundesgebietes entstandene Aufwendungen erbringen, weil ihnen die Unterlagen beim Grenzübergang abgenommen wurden.

In diesen Fällen können eidesstattliche Versicherungen über Höhe und Zusammensetzung der Kosten als Unterlagen im Sinne des § 60 RRO anerkannt werden. In jedem dieser Fälle hat jedoch die feststellende und auszahlende untere Verwaltungsbehörde zu bescheinigen, daß nach ihren Erfahrungen die in Ansatz gebrachten Kosten nach Art und Umfang gerechtfertigt und angemessen sind.

- 1.5 Zwischen den Währungen der Ostblockstaaten und der Deutschen Mark wird ein amtlicher Umrechnungskurs von den Banken in der Regel nicht notiert. Für die Umrechnung der von den Antragstellern in ausländischer Währung aufgewendeten Beträge werden zur Zeit Richtlinien des Auswärtigen Amtes erstellt, die eine bundeseinheitliche Handhabung sicherstellen sollen.

Bis auf weiteres bitte ich daher, nur den Betrag zu erstatten, der im Zeitpunkt der Antragstellung für die gleiche Dienstleistung (z. B. Transportkosten, Gebühren, Pflegekosten, Unterstützungsleistungen) im Bundesgebiet hätte aufgewendet werden müssen.

1.6 In einigen Anträgen sind die Fahrtkosten bei Übernahme Deutscher aus Rumänien in Schweizer Franken angegeben. So kostet z. B. eine Fahrkarte Bukarest—München 292,90 sfrs., während die Fahrtkosten München—Bukarest 135,— DM betragen.

Da eine Verrechnung auf der Basis von Schweizer Franken nicht möglich ist, können als Fahrtkosten für die Strecke Bukarest—München nur 135,— DM erstattet werden.

2. Die Kosten, die nach Maßgabe der Richtlinien (einschl. Abschn. II Ziff. 1 Buchst. c) des Bezugserl. zu a) von den Fürsorgeverbänden vorschußweise gezahlt worden sind, werden vom Auswärtigen Amt vierteljährlich erstattet.

Da das Auswärtige Amt über diese Ausgaben Rechnung legen muß, ist es ihm nicht möglich, die verauslagten Beträge zu erstatten, wenn nicht von den feststellenden und auszahlenden Behörden auf den vierteljährlichen Erstattungsanforderungen gleichzeitig bescheinigt wird, daß nach ihren Erfahrungen die in Ansatz gebrachten Kosten nach Art und Umfang gerechtfertigt und angemessen sind.

Auf den vierteljährlichen Erstattungsanforderungen ist daher künftig folgende Bescheinigung abzugeben:

„a) Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehend nachgewiesenen Aufwendungen vorschußweise gezahlt worden sind und daß es sich ausschließlich um Zahlungen im Rahmen der Richtlinien des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 1. 1956 (MBI. NW. S. 79) handelt.

b) Nach den Erfahrungen sind die in Ansatz gebrachten Kosten nach Art und Umfang gerechtfertigt und angemessen.“

3. Erstattungen von Rückführungskosten für Deutsche aus dem Ausland können künftig auch durch die Verwaltungen der Durchgangslager des Landes gemäß meinem Bezugserlaß zu a) vorgenommen werden. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, werden von den Durchgangslagern des Landes für die Folge den rückgeführten Deutschen in jedem Falle Bescheinigungen ausgestellt, aus denen ersichtlich ist, ob und ggf. in welcher Höhe Rückführungskosten bereits, gezahlt bzw. nicht gezahlt wurden. Die Fürsorgeverbände haben daher vom Antragsteller die Bescheinigung des Durchgangslagers anzufordern. In Zweifelsfällen ist eine Rückfrage beim Durchgangslager erforderlich.

Aus den gleichen Gründen sind bei einer Erstattung der Kosten die vorgelegten Belege durch Aufdruck des Dienststempels kenntlich zu machen.

4. In den Fällen, in denen Deutsche aus den polnisch besetzten Gebieten rückgeführt werden, die zur Tragung der Rückführungskosten nicht in der Lage sind, werden nach einem Abkommen zwischen dem Polnischen und dem Deutschen Roten Kreuz die Kosten von dem Polnischen Roten Kreuz bzw. den polnischen Behörden getragen. Anfragen hierüber von Aussiedlern oder von den Angehörigen im Bundesgebiet sind an das Deutsche Rote Kreuz — Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege — in Hamburg-Osdorf, Blomkamp 51, zu richten.

Im Hinblick auf diese Vereinbarung ist künftig in allen Fällen von den aus den polnisch besetzten Gebieten rückgeführten Deutschen eine Erklärung darüber zu fordern, daß die Kosten nicht schon von einer behördlichen Stelle oder vom Polnischen Roten Kreuz übernommen worden sind.

5. Im übrigen erwecken zahlreiche Beschwerden den Eindruck, daß die Vorschriften des Bezugserl. zu a) nicht allgemein bekannt sind und angewandt werden. Es wird daher gebeten, die Fürsorgeverbände Ihres Bereichs nochmals ausdrücklich auf die bestehende Möglichkeit der Kostenersatzung für die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland hinzuweisen.

Bezug: a) RdErl. v. 6. 1. 1956 — (MBI. NW. S. 79),
b) RdErl. v. 3. 1. 1957 — n. v. — IV A 2/KFH/200.1.

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An den Landschaftsverband Rheinland
— Landesfürsorgeverband —
Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesfürsorgeverband —
Münster/W.

— MBI. NW. 1957 S. 1224.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Änderung der Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 5. 1957 —
II A 2 — 2.082 Nr. 951/57 —

Die mit meinem RdErl. v. 30. 12. 1954 — VII C 1 — 2.120 Nr. 3630/54 — (MBI. NW. 1955 S. 117) für die Bauaufsichtsbehörden eingeführten „Grundsätze für die Errichtung von Hochhäusern — Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung“ werden hiermit wie folgt geändert:

- 1 Die Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Als Hochhaus im Sinne dieser Richtlinien gilt jedes Gebäude, in dem der Fußboden mindestens eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Raumes mehr als 22 m über Gelände liegt.“

- 2 In Ziffer 4.5 werden im 2. Absatz 1. Satz die Worte „mit Fenstern von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen“ gestrichen.

- 3 In Ziffer 6.1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Fenster und Fenstertüren aus brennbaren Stoffen sollen möglichst nicht verwendet werden; ist dies nicht zu vermeiden, so muß gewährleistet sein, daß sie einem Feuer nur geringe Angriffsflächen bieten.“

- 4 Hinter Ziffer 8.4 wird angefügt:

„8.5 Aufzugsschächte dürfen nicht zur Belüftung anderer Räume benutzt werden.“

- 5 Die Ziffern 9.1 und 9.2 erhalten die folgenden Fassungen:

„9.1 Treppenhautüren, die nicht ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

9.2 Türen in allgemein zugänglichen, zu den Treppenhäusern führenden Fluren (notwendige Flure) müssen, soweit es sich nicht um Treppenhautüren nach Ziffer 9.1 handelt, rauchdicht, glatt- und vollwandig sein. Für Verglasungen gilt Ziffer 6.1, 4. Satz.“

- 6 In Ziffer 11.1 1. Satz wird zwischen den Worten „unabhängige“ und „Treppen“ eingefügt:

„und möglichst weit voneinander liegende“,
hinter dem letzten Satz wird angefügt:

„Die Unterteilungen des Treppenhauses gemäß Ziffer 11.3 und der Gänge gemäß Ziffer 11.7 können dann entfallen.“

- 7 In Ziffer 11.2 erhält der 1. Satz folgende Fassung:

„Von den zwei Treppenhäusern (Ziff. 11.1) muß eines an einer Außenwand liegen und in jedem Geschoß Fenster ins Freie haben, die geöffnet werden können.“

- 8 In Ziffer 11.4 erhält der 1. Satz folgende Fassung:

„Die nutzbare Laufbreite notwendiger Treppen und die nutzbare Länge ihrer Podeste¹⁾ richtet sich nach der Nutzungsart des Hochhauses, muß aber mindestens 1,25 m betragen.“

- 9 In Ziffer 11.5 wird zwischen den Worten „eine“ und „Laufbreite“ das Wort „nutzbare“ eingefügt.

¹⁾ Vgl. DIN 18065 Bl. 1 — Wohnhaustreppen, Maße —, dessen überarbeitete Fassung in Kürze als Neudruck erscheint.

10 In Ziffer 11.6 werden die Worte „von jeder Wohnung“ gestrichen.

11 Die Ziffern 12 ff. erhalten folgende Fassung:

„12 Aufzüge

Unbeschadet der Vorschriften der Aufzugsverordnung müssen folgende Forderungen erfüllt werden:

12.1 Hochhäuser müssen mit Aufzügen versehen sein²⁾. Die Aufzüge müssen in besonderen Schächten liegen (vgl. Ziff. 8). Höchstens drei Aufzüge dürfen einen gemeinsamen Schacht haben. Der Maschinenraum muß gegen benachbarte Räume feuerbeständig abgetrennt, ausreichend groß und über eine fest eingebaute Treppe zugänglich sein.

12.2 Aufzüge mit Fahrschachtschiebetüren und Umlaufaufzüge müssen Vorräume haben, die durch feuerbeständige Wände mit feuerhemmenden Türen abgeschlossen sind. Vorräume sind nicht erforderlich in Treppenhäusern unter der 22-m-Grenze sowie bei Sicherheitstreppenhäusern.

12.3 In Wohnhochhäusern muß jede Wohnung von mindestens einem Personenaufzug erreichbar sein, in dessen Fahrkorb eine Mindestgrundfläche von 1,0 · 2,10 m verfügbar sein muß, um auch die Beförderung von belegten Krankentragen und von Lasten zu ermöglichen.

In Wohnhochhäusern sind Umlaufaufzüge nicht zulässig.

12.4 Die Aufzüge — einschließlich Umlaufaufzüge — müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Die Innenflächen des Fahrkorbes können bis zu einer Dicke von 1,5 mm mit mindestens schwer entflammaren Stoffen ausgekleidet werden. Der Fußboden des Fahrkorbes darf aus Eichenholz bestehen, sofern er an der unteren Seite mit Stahlblech verkleidet und zwischen Holz und Stahlblech eine mindestens 4 mm dicke Asbestschicht eingefügt ist.

12.5 Fahrschachttüren müssen doppelwandig aus 1 bis 2 mm dickem Stahlblech und verwindungssteif hergestellt werden. Verglasungen müssen aus doppelten Spiegeldrahtglasscheiben von je 8 mm Dicke bestehen und dürfen im Lichtmaß nicht größer als 0,95 · 0,15 m sein. Die Glasscheiben müssen mindestens 25 mm breit gefaßt sein; sie sind oben mit Bohrungen zu versehen und an Stiften aufzuhängen. Das Spiegeldrahtglas muß ausreichend widerstandsfähig im Brandversuch nach DIN 4102 Blatt 3, Abschnitt C II, Ziff. 3 sein. Fahrschachtflügeltüren müssen seitlich und oben in einen Falz von mindestens 25 mm Breite schlagen.“

²⁾ Diese Forderung, daß in Hochhäusern Aufzüge für die Allgemeinheit verfügbar sein müssen, schließt aus, Hochhäuser nur mit Umlaufaufzügen zu versehen, deren Benutzung Kindern und Gebrechlichen, also vor allem auch Kriegsbeschädigten, verboten ist. In Wohnhochhäusern sind Umlaufaufzüge überhaupt nicht zulässig, siehe Ziffer 12.3.

12 Die Ziffern 15 ff. erhalten folgende Fassung:
„15 Heizung, Schornsteine

15.1 Hochhäuser müssen Zentralheizungsanlagen erhalten. Stockwerksheizungen und Einzelfeuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden.

15.2 Schornsteine müssen vom Fundament bis zur Mündung durchgehen und von den Decken und Wänden mindestens durch 3 cm breite Fugen getrennt sein, die mit Mineralwolle oder einem gleichwertigen Dämmstoff fest auszustopfen sind.“

13 In Ziffer 17 wird dem 1. Satz folgender Halbsatz angefügt:

„; hierbei sind die Bestimmungen der VDE-Vorschrift VDE 0801 sinngemäß anzuwenden.“

14 Die Ziffer 18 erhält folgende Fassung:

„18 Trafo- und Schaltanlagen

18.1 Für Trafo- und Schaltanlagen ist der erforderliche Raum im Innern des Gebäudes vorzusehen und in den Bauvorlagen auszuweisen.

Trafo- und Schaltanlagen mit Betriebsspannungen über 1 kV müssen in einem besonderen, nur vom Freien aus zugänglichen Räume liegen, der von anderen Räumen durch mindestens 24 cm dicke Ziegelstein- oder gleichwertige Wände und feuerbeständige Decken abgetrennt sein muß. Für die Ausführung von Be- und Entlüftungsschächten und -kanälen von Trafo- und Schaltanlagen gilt das vorstehend Gesagte sinngemäß.

18.2 Die elektrischen Anlagen sind nach den einschlägigen VDE-Vorschriften auszuführen.“

Ich empfehle, den Text der vorgenannten Ziffern der o. g. Richtlinien in den Spalten 119 bis 124 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Jahrgang 1955 handschriftlich oder durch Aufkleben von Deckblättern unter Hinweis auf diesen Änderungsersaß zu berichtigen.

An die Regierungspräsidenten,
das Ministerium für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Staatlichen Bauverwaltungen,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1957 S. 1226.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg

Düsseldorf, den 21. Mai 1957.
IB 3 — 434 — 1/57

Die Bundesregierung hat dem Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Dr. Emilio Romero Espinosa am 15. Mai 1957 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1957 S. 1228.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)